

Kontaktsicherung und Integration schwer vermittelbarer Jugendlicher

Projektförderung einer Gruppenmaßnahme nach §16f SGB II

Ziel

Kontaktherstellung und-sicherung, nachhaltige Förderung der sozialen Integration, sowie Integration in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt von nicht bzw. schwer erreichbaren und vermittelbaren Jugendlichen durch einen innovativen Ansatz. Für die Kontaktherstellung ausgeschlossen sind Hausbesuche in den privaten Räumlichkeiten der Zielgruppe.

Erfolgsindikatoren

- Mind. 100 Aktivierungen von für das Jobcenter bisher nicht oder nicht mehr erreichbaren Jugendlichen pro Jahr
→ als für das Jobcenter nicht mehr erreichbare Jugendliche gelten Personen, zu denen mind. 3 Monate kein Kontakt mehr bestand
- Mind. 10% der aktivierten Jugendlichen sind nach der individuellen Projektteilnahme in Arbeit/Ausbildung
→ dazu zählen: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, geförderte Ausbildung
→ bei einer Ausbildungsaufnahme muss die Ausbildung nicht nahtlos an die individuelle Projektteilnahme anschließen, um als Erfolg zu zählen; Ziel ist jedoch die Betreuung oder übergangsweise Angliederung an ein Folgeangebot, um die tatsächliche Ausbildungsaufnahme zu erreichen
- Mind. 75% der aktivierten und nicht vermittelten Jugendlichen sind nach der individuellen Projektteilnahme an ein Folgeangebot angeschlossen
→ Als Folgeangebot zählt u.a.: Jobcenterprojekt, Angebot aus dem MBQ, weiterführender Schulbesuch

Zielgruppe

Nicht bzw. schwer erreichbare und vermittelbare Jugendliche.
Der Begriff Jugendliche umfasst in dieser Förderung den Personenkreis der 15 bis 24-Jährigen.

Berichtswesen

Die Gestaltung des teilnehmerbezogenen Berichtswesens wird nach positivem Förderbescheid zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer abgestimmt. Die Fristen zur Einreichung des Zwischenverwendungsnachweises, sowie des Verwendungsnachweises, sowie deren Bestandteile sind den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) zu entnehmen. Es sind die vom Jobcenter München bereitgestellten Vorlagen zu verwenden.

Antragsberechtigte

- ✓ Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Träger der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger, gemeinnützige Vereine und Verbände, soziale Dienstleister (Träger der Beschäftigungsförderung, Aus- und Weiterbildung sowie Bildungs-, und Beschäftigungsträger).
- ✓ Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein.

- ✓ Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte (Teilprojekte) kann gemäß VV Nummer 12 zu § 44 BHO beantragt und durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Der Zuwendungsempfänger kann einen weiteren Weiterleitungsempfänger in das Projekt einbinden.

Fördervoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Das beantragte Projekt wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gefördert. Insgesamt steht ein Förderbudget von 600.000€ für 24 Monate und somit 300.000€ pro Jahr zur Verfügung. Je nach Fördervolumen pro Antrag werden ein oder mehrere Projekte zur Förderung ausgewählt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Um dem Anspruch auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs, 1 GG nachzukommen werden die eingereichten Förderanträge alle unter den unter dem Punkt „Auswahlkriterien“ beschriebenen Kriterien bewertet. Sofern alle eingereichten Anträge den zur Verfügung stehenden Gesamtförderbetrag übersteigen, ergibt sich so eine Priorisierung der zu fördernden Vorhaben.

Bei der Festbetragsfinanzierung sind ausschließlich tatsächlich entstandene und zuwendungsfähige Ausgaben förderfähig. Sollten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Festbetrag unterschreiten, kann sich der Festbetrag entsprechend der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben mindern. Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Festbetrag, so sind diese Ausgaben über Eigenmittel vom Zuwendungsempfänger selbst zu tragen. Im Finanzierungsplan sind die geplanten Ausgaben detailliert darzustellen. Ein Beispiel mit den Mindestangaben ist als Anlage eingestellt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel sparsam und wirtschaftlich sowie zweckentsprechend einzusetzen. Defizite in der Einnahmen- bzw. Finanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen.

Als zuwendungsfähige Ausgaben ansetzbar sind vor allem: Personalkosten zu 100%, sowie eine Sachkostenpauschale in Höhe von 30% der Personalkosten. Hierunter fallen u.a. Mietkosten, zentrale Umlagekosten, Materialkosten.

Weitere geplante projektbezogene Ausgaben können im Finanzierungsplan dargestellt werden. Über die Zuwendungsfähigkeit dieser Positionen entscheidet der Zuwendungsgeber innerhalb von max. 4 Wochen nach Antragseingang. Sollte sich der Zuwendungsnehmer nicht in der Lage sehen, das Projekt bei Ablehnung der zusätzlichen Ausgaben durchzuführen, so muss er dieses innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Förderentscheidung dem Zuwendungsgeber mitteilen.

Die Förderung eines bereits begonnenen Projekts ist nicht möglich. Ein vorzeitiger Projektbeginn kann beim Zuwendungsgeber beantragt werden.

Die Antragstellenden müssen ihre fachliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahme nachweisen. Hierfür ist die beigefügte Trägerselbstauskunft zur Prüfung der Trägereignung vollständig ausgefüllt einzureichen. Bei unzureichender Trägereignung wird der Träger ohne weitere Konzeptprüfung abgelehnt.

Projektbeginn ist **spätestens der 01.03.2023**.

Es gelten die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P), sowie die §§ 23, 44 BHO.

Räumlicher Geltungsbereich

Anträge können auch von Organisationen gestellt werden, die aktuell noch nicht in München ansässig sind. Der Projektort ist die Landeshauptstadt München.

Auswahlverfahren

Die Auswahl erfolgt über ein einstufiges Verfahren, das aus einem Interessenbekundungs- und Antragsverfahren besteht. Das bedeutet, dass Antragstellende ihr Interesse an der Durchführung eines Projekts bekunden und zeitgleich einen Antrag einreichen müssen. Als Antrag wird das Konzept plus Finanzierungsplan gewertet.

Förderanträge sind bis **spätestens 15.12.2022** beim Jobcenter München einzureichen:

- per verschlüsselter E-Mail an: Jobcenter-Muenchen.BEL-BeMa@jobcenter-ge.de
- per Post an: Team Beschäftigungsschaffende Maßnahmen Orleansplatz 11, 81667 München. Es zählt der Eingangsstempel.

Der dem Antrag beizufügende Ausgaben- und Finanzierungsplan muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt werden.

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch das Jobcenter München.

Bei Eingang eines einzigen Förderantrags behält sich das Jobcenter München vor ohne die Prüfung der Auswahlkriterien über den Förderantrag zu entscheiden.

Auswahlkriterien

Kontaktherstellung und-sicherung, sowie Integration schwer vermittelbarer Jugendlicher (100%) im Konzept darzustellen:

- Vorstellung des Antragstellenden und Darstellung der fachlichen und administrativen Eignung zur Durchführung des Projekts (inkl. vorhandene Erfahrung mit der Zielgruppe). (10%)
- Aufzeigen der Ausgangssituation und Handlungsbedarfe bei der Kontaktherstellung und-sicherung, sowie der Integration schwer vermittelbarer Jugendlicher. Darstellung relevanter Strukturen und Daten unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Umfelds; Darstellung und Einordnung des Projekts in die aktuelle lokale Angebotsstruktur. (20%)
- Darstellung der innovativen Maßnahmen zur Kontaktherstellung und Kontaktsicherung der beschriebenen Zielgruppe. (30%)
- Konzeptansatz zur Beseitigung der Handlungsbedarfe und Erreichung der Ziele unter Berücksichtigung der Heterogenität der Zielgruppe und unter Berücksichtigung der Zielsetzung. (30%)
- Zeitplan zur Projektdurchführung und geplanter Finanzrahmen. (10%)

Die Wertung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewichtung mit folgendem Wertungsschema der Einzelansätze:

0= Konzeptansatz entspricht nicht den Anforderungen das Förderziel zu erreichen

1= Konzeptansatz entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen das Förderziel zu erreichen

2= Konzeptansatz entspricht den Anforderungen das Förderziel zu erreichen

3= Konzeptansatz übertrifft die Erwartungen des Zuwendungsgebers das Förderziel zu erreichen

Zusatzinformationen

Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird verwiesen.